



## Senat 2

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Kronen Zeitung nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer, Mag. Duygu Özkan und Mag. Barbara Eidenberger im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung iSd. § 9 Abs 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates (unzureichende Beschwerde, weil die Medieninhaberin die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt hat) **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wegen der Schlagzeile „12 Monate für ‚faulen‘ Richter“ auf der Titelseite und des dazugehörigen Artikels „Prozess im Eiltempo erledigt: ‚Ruck-Zuck‘ Richter verurteilt“ auf den Seiten 22 und 23, beide erschienen am 05.11.2013 in der Burgenland-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.07.2014 wie folgt entschieden:

***Das Verfahren wird eingestellt.***

## BEGRÜNDUNG

Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ dem Presserat gegenüber keine allgemeine Schiedserklärung abgegeben hat, wurde die eingebrachte Beschwerde gem. 9 Abs. 6 VerfO in eine Mitteilung umgedeutet und ein selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der VerfO eingeleitet.

Der Mitteilende brachte vor, dass der gegenständliche Artikel manipulativ, unvollständig und voller Unwahrheiten sei. Die Berichterstattung sei weder sachlich noch vollständig (zur Kritik im Einzelnen siehe sogleich unten).

Der Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eingeräumt, sie hat jedoch davon keinen Gebrauch gemacht.

### **Folgende konkrete Punkte wurden vom Mitteilenden kritisiert:**

- 1.) In der veröffentlichten Schlagzeile „12 Monate für ‚faulen‘ Richter“ fehle der Vermerk, dass es sich um eine bedingte Strafe handle.
- 2.) Im Artikel werde der Eindruck erweckt, dass ein Interview mit ihm geführt worden sei, da er mit dem unter Anführungszeichen gesetzten Satz „Ich war nachweislich wegen einer schweren Erkrankung dienstunfähig.“ zitiert worden sei. Er sei jedoch weder von einem Vertreter des Mediums kontaktiert worden, noch hätte er diesen Satz autorisiert, sondern hätte die Veröffentlichung einer detaillierten Erklärung gefordert.
- 3.) Es werde fälschlich behauptet, er habe den „Prozess im Eiltempo“ erledigt und er werde als „Ruck-Zuck Richter“ verhöhnt, obwohl das Gerichtsverfahren insgesamt drei Jahre gedauert und er alle Beweisanträge der Parteien erledigt habe.
- 4.) Der Satz „Der Amtsmissbrauch flog auf, als der Unternehmenschef sich weigerte zu zahlen.“ sei falsch, da dieser sich nicht geweigert habe, sondern lediglich eine Ratenvereinbarung erreichen wollte. Darüber hinaus suggeriere die Formulierung „flog auf“, dass er etwas vertuschen habe wollen, wohingegen er den Akt selbst und ohne dahingehende Verpflichtung der Anklagebehörde übermittelt habe.
- 5.) Es werde unrichtigerweise von einem „Urteil ohne anwaltlichen Beistand“ gesprochen.
- 6.) Der Satz „Der Richter ließ sich dies von den Anwesenden unterschreiben und fügte zudem hinzu, dass die Parteien auf Rechtsmittel und auf Beschlussausfertigung verzichtet hätten.“ suggeriere fälschlicherweise, dass der Rechtsmittelverzicht erst nachträglich eingefügt worden sei.
- 7.) Die Verfasserin des Artikels sei bei der Hauptverhandlung nicht anwesend gewesen.
- 8.) Der Satz „Er wollte die Sache wohl einfach schnell vom Tisch haben.“, der als Ausspruch der Staatsanwältin dargestellt werde, sei die plumpe Unterstellung eines Motivs.

9.) Dass er als *faul* hingestellt werde, sei überdies eine „miese Charakterschelte, die im Beschluss des OGH nicht enthalten sei“.

**Zu diesen Kritikpunkten vertritt der Senat folgende Standpunkte:**

**Ad. 1.)** In einer Schlagzeile wird der Inhalt aufgrund des sehr eng bemessenen Platzes verkürzt und prägnant zusammengefasst. Dass es hierbei zu Unschärfen kommen kann, liegt auf der Hand. So verhält es sich auch in diesem Fall. Der Senat hält diese Unschärfe nicht für relevant, da im Artikel ohnehin darüber informiert wird, dass die Strafe bedingt ausgesprochen wurde. Die Schlagzeile ist eine zulässige Verkürzung.

Dass in der Schlagzeile von „12 Monaten“ die Rede ist, bedeutet außerdem nicht zwangsläufig, dass die Haftstrafe unbedingt ist. Die Schlagzeile lässt es vielmehr offen, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Strafe handelt.

**Ad. 2.)** Eine Veröffentlichung unter Anführungszeichen bedeutet nicht in jedem Fall, dass eine im Rahmen eines Interviews getätigte Aussage vorliegt, sondern lediglich, dass es sich dabei um ein Zitat handelt, das so weit wie möglich dem Wortlaut entsprechen muss. In welchem Rahmen die Aussage getätigt wurde, ist nicht von Bedeutung.

Der Senat geht davon aus, dass sich der Mitteilende in dieser Art während seines Strafverfahrens geäußert hat. Darauf deutet auch hin, dass der Mitteilende das Zitat inhaltlich nicht kritisiert, sondern lediglich die Veröffentlichung einer umfassenden Erklärung zu seiner Dienstunfähigkeit gefordert hat.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung einer solchen Erklärung besteht nicht.

**Ad. 3.)** Es mag zwar zutreffen, dass das vom Mitteilenden geführte Zivilverfahren bis zur Urteilsverkündung bereits drei Jahre gedauert hat. Allerdings hätte das Verfahren – möglicherweise sogar erheblich – länger gedauert, als dies bei der vom Mitteilenden gewählten Vorgehensweise der Fall gewesen ist. Da es zu einem raschen Ende des Verfahrens gekommen ist, kann man von einem „im Eiltempo“ erledigten Prozess sprechen, selbst wenn dieser zuvor schon längere Zeit gedauert hat.

Auf die schnelle Erledigung wird auch in der Formulierung „‘Ruck-Zuck‘ Richter“ angespielt, eine Verhöhnung erblickt der Senat darin nicht.

**Ad.4.)** Die Formulierung, dass der Amtsmissbrauch aufgefliegen sei, ist nach Ansicht des Senats nicht so zu interpretieren, dass der Mitteilende hier versucht habe, etwas zu vertuschen, sondern lediglich dahingehend, dass etwas plötzlich und unerwartet bekannt geworden ist.

Es mag zutreffen, dass der Verdacht des Amtsmissbrauchs im Zuge des Versuchs des Unternehmenschef, einen außergerichtlichen Ratenvergleich zu erzielen, bekanntgeworden ist, und dass dieser – anders als im Artikel behauptet – sich nicht geweigert habe zu zahlen. Wie dem auch sei, nach Auffassung des Senats betrifft dies ein Detail, das in einer Gesamtbetrachtung aus medienethischer Sicht nicht von Bedeutung ist. Eine derartige inhaltliche Ungenauigkeit würde für sich alleine noch nicht zu einem medienethischen Verstoß führen.

**Ad. 5.)** Als das Urteil von dem Mitteilenden gefällt wurde, war die beklagte Partei nicht anwaltlich vertreten. Dieser Umstand führte zur Anklage des Mitteilenden. Das Medium hat in diesem Punkt korrekt berichtet.

**Ad. 6.)** Nach Meinung des Senats lässt sich aus diesem Satz nicht zwingend schließen, in welcher Reihenfolge sich die Geschehnisse ereignet haben. Den Lesern wird daher nicht suggeriert, der Mitteilende habe den Rechtsmittelverzicht erst nach der Unterschrift hinzugefügt.

**Ad. 7.)** Der Senat konnte nicht aufklären, ob die Verfasserin des Artikels bei der Hauptverhandlung des Strafverfahrens des Mitteilenden anwesend war. Selbst wenn eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter der Kronen Zeitung anwesend war und die Verfasserin die Informationen mittelbar bekommen hätte, wäre dies aus medienethischer Sicht jedoch nicht zu beanstanden, solange die Berichterstattung mit den Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist.

**Ad. 8.)** Hier wurde eine Aussage der Staatsanwältin als Zitat wiedergegeben. Äußerungen der Staatsanwaltschaft in einem Gerichtsverfahren können in einem Artikel ohne weiteres als Zitat gebracht werden. Für den Senat gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwältin falsch zitiert wurde. Der Mitteilende kritisiert in erster Linie den Inhalt der Äußerung, die jedoch auf die Staatsanwältin und nicht auf die Verfasserin zurückgeht.

**Ad. 9.)** Die Journalistin hat das vom Mitteilenden gesetzte Verhalten aufgrund der ihr bekannten Fakten als „faul“ bewertet. Diese Wertung wurde unter Anführungszeichen gesetzt und dadurch relativiert. Der Senat empfindet diese subjektive Einschätzung der Journalistin als vertretbar.

In Anbetracht der zitierten Aussage der Staatsanwältin, dass der Mitteilende die Sache wohl nur „schnell vom Tisch“ haben wollte und in Hinblick darauf, dass eine korrekte Vorgehensweise wohl mehr Zeit in Anspruch genommen und mehr Arbeit mit sich gebracht hätte, knüpft die Wertung an einem konkreten Fehlverhalten des Mitteilenden an. Es handelt sich deshalb nicht um eine „miese Charakterschelte“, sondern um eine in diesem Umfang zulässige Bewertung von Handlungen eines Richters, der hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit steht und sich bei einem Fehlverhalten auch entsprechende mediale Kritik gefallen lassen muss.

Der Senat konnte aufgrund des Artikels keinen Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) feststellen, das Verfahren wurde daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. c VerfO eingestellt.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda  
01.07.2014